



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 16. Februar 2005

Nummer 6

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift über die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten des Landes Brandenburg (VV EZE)	282
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk	291
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Richtlinien für Lichtsignalanlagen - RiLSA - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr, Teilfortschreibung 2003, Ausgabe 2003	293
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern (Schuldenmanagementfonds - SchMF)	293
Verfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Naturentwicklungsgebiet Molkenkammer“	300
Ministerium der Justiz	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg	305
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2005	

**Verwaltungsvorschrift über die Ernennung,
Zurruhesetzung und Entlassung der Beamten
des Landes Brandenburg
(VV EZE)**

Az.: Ministerium des Innern
III/4.12-22.11.50
Vom 19. Januar 2005

Auf Grund des § 156 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 8. Oktober 1999, der durch Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 64) geändert wurde, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Ernennungsverordnung (ErnennV) vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742) erlässt das Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamten des Landes Brandenburg sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen. Auf Ehrenbeamte (§ 6 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 149 LBG) findet die Vorschrift entsprechende Anwendung.

Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form. Für die Berechtigung der Weiterführung der Amtsbezeichnung nach Eintritt in den Ruhestand oder nach Entlassung gilt § 51 Abs. 4 und 5 LBG.

2 Ernennungsurkunden

2.1 Anlässe (§ 7 Abs. 1 LBG)

Der Beamte erhält eine Ernennungsurkunde,

1. wenn er in ein Beamtenverhältnis berufen wird (Einstellung),
2. wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art nach § 6 Abs. 1 LBG umgewandelt wird,
3. wenn
 - a) erstmals ein Amt verliehen wird (Anstellung) oder
 - b) ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird (Beförderung, Rangherabsetzung mit Einverständnis des zu Ernennenden) oder
 - c) ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird,
4. bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 114 LBG oder § 107 LBG.

Die Übertragung eines höherwertigen Amtes ohne Änderung der Amtsbezeichnung sowie die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (z. B. in den Fällen des § 86 Abs. 2 Satz 2 LBG oder des § 9 des Landesdisziplargesetzes - LDG) sind keine Ernennungen. Insofern wird auf Nummer 6 verwiesen.

2.2 Inhalt

2.2.1 Die zwingenden Bestandteile der Ernennungsurkunden ergeben sich aus § 7 Abs. 2 LBG. Der Wortlaut ist den in Anlage 1 aufgeführten Mustern zu entnehmen. Entspricht die Urkunde nicht der in § 7 Abs. 2 LBG vorgeschriebenen Form, liegt eine Nichternennung vor (§ 7 Abs. 3 LBG).

2.2.2 Die Urkunden sind mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ und einem Zusatz, der die Art des Beamtenverhältnisses bestimmt, auszufertigen, wenn ein Beamtenverhältnis begründet wird (Nummer 2.1, Ziffern 1 und 4). Bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit folgen unmittelbar nach diesem Passus die Wörter „für die Dauer von ... Jahren“ und gegebenenfalls „unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit“.

2.2.3 Wird ein Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt (Nummer 2.1, Ziffer 2), ist in die Ernennungsurkunde ein die Art des neuen Beamtenverhältnisses kennzeichnender Zusatz (z. B. „auf Lebenszeit“, „auf Probe“) aufzunehmen. Die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ sollen dabei nicht in der Urkunde enthalten sein.

2.2.4 Bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe ohne gleichzeitige Anstellung ist in der Ernennungsurkunde nach der Bezeichnung des Eingangsamtes der Zusatz „zur Anstellung“ zu setzen (Dienstbezeichnung).

2.2.5 In der Urkunde ist die Amts- oder Dienstbezeichnung einzusetzen, die in den Besoldungsordnungen oder in sonstigen Vorschriften für das zu verleihende Amt oder für die zu übertragende Tätigkeit vorgesehen ist. Befindet sich der zu Ernennende bereits in einem Beamtenverhältnis und wird durch die Ernennung eine andere Amts- oder Dienstbezeichnung verliehen, so ist auch die bisherige anzugeben. Ist ein Beamtenverhältnis noch nicht begründet worden, wird lediglich die Anrede „Frau“ oder „Herr“ verwendet.

2.2.6 Sofern bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis der zu Ernennende berechtigt ist, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen, kann auch diese angeführt werden. Staatlich verliehene Titel, akademische Grade und Diplomgrade sollen in der gebräuchlichen Abkürzung oder der Abkürzung eingetragen werden, die sich aus den vorgelegten Unterlagen (z. B. Verleihungsurkunde) ergibt.

2.2.7 Auf der Rückseite der Ernennungsurkunde und der Durchschrift für die Personalakte kann der Tag der Aushändigung durch den Aushändigenden beziehungsweise die personalaktenführende Dienststelle bescheinigt werden.

2.3 Wirkungsvermerk

Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LBG), sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ und der Zeitpunkt einzusetzen.

2.4 Inhalt bei Beamtenverhältnissen im Rahmen der Vergabe von Führungsfunktionen im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 148 a LBG)

Im Urkundentext ist neben der Berufung zum Zeitbeamten die Dauer sowie die Tatsache des Fortbestehens des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit anzuführen (siehe Nummer 2.2.2 in Verbindung mit Mustertext 1 der Anlage 1).

Beispiel: „... ernennt die Landesregierung Frau/Herrn (*bisherige Amtsbezeichnung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit*) ... unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von ... Jahren unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zur/zum ...“.

Bei Vorliegen eines Tatbestandes, der nach § 148 a Abs. 6 LBG die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit kraft Gesetzes zur Folge hat, ist eine Urkunde nicht auszufertigen. Die endgültige Übertragung eines Amtes im Sinne des § 148 a LBG nach Ablauf der zweiten Amtszeit ist eine Beförderung im wieder auflebenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

2.5 Sonstige Formvorschriften

2.5.1 Die Ernennungen erfolgen im Namen des Landes Brandenburg (§ 1 Abs. 4 Satz 1 ErnennV). Der Text der Urkunde erscheint in der Ich-Form. In den Fällen der Ernennungszuständigkeit der Landesregierung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ErnennV) treten an die Stelle des Wortes „ich“ die Wörter „die Landesregierung“, bei Urkunden, die durch den Vorstand einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vollzogen werden (Nummer 9), tritt an die Stelle des Wortes „ich“ das Wort „wir“, jeweils unter entsprechender Änderung des Verbs.

2.5.2 Die Unterschrift ist handschriftlich zu vollziehen.

2.5.3 Die Urkunden sind, soweit Dienststellen das große Landessiegel führen, mit diesem, im Übrigen mit dem kleinen Landessiegel zu versehen; dies gilt nicht für die Vorlagen an die Staatskanzlei nach Abschnitt 4.3.

3 Beendigung des Beamtenverhältnisses

3.1 Ruhestand (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 LBG, § 116 Abs. 1 LBG)

Der Beamte erhält eine deklaratorische Urkunde nach Anlage 2, wenn er

1. kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (§ 110 Abs. 2 LBG),
2. durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt des Dienstvorgesetzten in den Ruhestand versetzt wird (§§ 111, 115 LBG),
3. durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt des Dienstvorgesetzten in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird (§§ 90, 91 LBG),
4. durch Entscheidung der Landesregierung gemäß § 105 LBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird.

Wird nach § 106 Satz 1 oder § 117 Satz 2 LBG ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestands festgesetzt, sind nach dem Namen die Wörter „mit Ablauf des ...“ und der Zeitpunkt einzutragen. In den Fällen der Nummer 1 ist wegen der Rechtsfolge kraft Gesetzes weder ein förmlicher Verwaltungsakt noch - bei Zuständigkeit der Landesregierung - ein Kabinettsbeschluss erforderlich. In den Fällen der Nummer 4 wird der rechtsgestaltende Verwaltungsakt der Landesregierung, dessen sofortige Vollziehbarkeit gegebenenfalls anzuordnen sein wird, durch das zuständige Mitglied der Landesregierung erlassen und die Urkunde vom Ministerpräsidenten unterzeichnet; Verwaltungsakt und Urkunde sollen gemeinsam ausgehändigt werden.

3.2 Entlassung (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 LBG, § 98 Abs. 1 LBG)

Der Beamte erhält eine deklaratorische Urkunde nach Anlage 2, wenn er

1. wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes entlassen ist, da er nicht eine Mindestdienstzeit von fünf Jahren im Sinne des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) abgeleistet hat (§ 93 Abs. 1 Nr. 2, § 109 Abs. 2 Nr. 1 LBG),
2. nach Bestandskraft des entsprechenden rechtsgestaltenden Verwaltungsaktes auf eigenes Verlangen hin entlassen wird (§ 95 LBG),
3. nach Bestandskraft des entsprechenden rechtsgestaltenden Verwaltungsaktes wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 LBG).

Wird nach § 95 Abs. 2 LBG die Entlassung für einen bestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt beantragt und wird diesem Antrag entsprochen, sind in der Urkunde nach dem Namen die Wörter „mit Ablauf des ...“ und der Zeitpunkt einzutragen.

In den Fällen der Nummer 1 ist wegen der Rechtsfolge kraft Gesetzes weder ein förmlicher Verwaltungsakt noch - bei Zuständigkeit der Landesregierung - ein Kabinettsbeschluss erforderlich.

3.3 Dank und Anerkennung

3.3.1 In den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach den Nummern 3.1 und 3.2 sollen Dank und Anerkennung für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn Führung und Leistung des Beamten dies rechtfertigen.

3.3.2 Auf das Aussprechen von Dank und Anerkennung ist zu verzichten, soweit gegen den Beamten die Disziplinarmaßnahmen Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 LDG) oder Zurückstufung (§ 9 LDG) verhängt worden sind. Dasselbe gilt, wenn diese nur im Hinblick auf § 14 LDG nicht verhängt worden sind oder in einem laufenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist, dass mindestens diese Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können.

3.4 Formvorschriften

Nummer 2.5.3 gilt entsprechend.

4 Vollzug der Urkunden

4.1 Unterzeichnungsbefugnis bei Ernennungen

Die Urkunden werden in folgender Form handschriftlich vollzogen:

4.1.1 Soweit die Landesregierung über die Ernennung entscheidet (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ErnennV), unterzeichnet der Ministerpräsident (§ 1 Abs. 4 Satz 2 ErnennV).

Der Ministerpräsident unterzeichnet ferner die Ernennungsurkunden der Staatssekretäre (§ 1 Abs. 2 ErnennV) in der Ich-Form.

4.1.2 Soweit die oberste Dienstbehörde für die Ernennung zuständig ist, unterzeichnet das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung (siehe Mustertexte der Anlagen 1 und 2), im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten der Ministerpräsident in der Ich-Form.

4.1.3 Soweit die Ernennungsbefugnis auf eine andere Stelle übertragen worden ist, unterzeichnet der Leiter dieser Stelle. Beispiel:

„Der Präsident des Landesumweltamtes“
(Unterschrift).

4.2 Vertretung

4.2.1 In den Fällen der Nummer 4.1.1 Satz 1 unterzeichnet das den Ministerpräsidenten vertretende Mitglied der Landesregierung mit dem Zusatz „In Vertretung“.

4.2.2 Wird die Urkunde in den Fällen der Nummer 4.1.2 im jeweiligen Geschäftsbereich durch zur allgemeinen Vertretung des Ministerpräsidenten beziehungsweise des Mitglieds der Landesregierung Befugte vollzogen, sind über der Unterschrift der Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ einzufügen. Beispiele:

Im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten unterzeichnet der Chef der Staatskanzlei mit

„Der Ministerpräsident
In Vertretung“
(Unterschrift),

im Geschäftsbereich der übrigen Mitglieder der Landesregierung unterzeichnen die nach § 1 Abs. 4 Satz 4 und 5 ErnennV Befugten mit (z. B.)

„Die Ministerin der/für ...
In Vertretung“
(Unterschrift).

4.2.3 Die Vertreter der Behördenleitung im Sinne der Nummer 4.1.3 (§ 1 Abs. 4 Satz 4 und 5 ErnennV) vollziehen die Urkunde mit dem Zusatz „In Vertretung“. Beispiel:

„Die Präsidentin des Landesamtes für ...
In Vertretung“
(Unterschrift).

4.2.4 Die für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter oder die sie vertretenden Personen unterschreiben die Ernennungsurkunden mit dem Zusatz „Im Auftrag“, sofern eine Ermächtigung im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 5 ErnennV erfolgt ist.

4.3 Vorlage der Urkunden an den Ministerpräsidenten

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ErnennV legen die obersten Landesbehörden die vorbereiteten und vom jeweiligen Staatssekretär abgezeichneten Urkundenentwürfe unter Beifügung einer Kopie des entsprechenden Kabinettschlusses dem Ministerpräsidenten vor. Die Urkunden werden hierbei bis auf das Datum und den Prägiesiegelabdruck vorbereitet. Die Vorlage der Personalakte ist nicht erforderlich. Das Nähere hinsichtlich der einheitlichen Gestaltung der dem Ministerpräsidenten zur Unterschrift vorzulegenden Urkunden regelt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Staatskanzlei.

4.4 Unterzeichnungsbefugnis bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die vorstehend getroffenen Unterzeichnungsregelungen gelten entsprechend für Urkundenausfertigungen bei der Versetzung in den Ruhestand (Nummer 3.1) und bei der Entlassung (Nummer 3.2). Bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 105 LBG durch die Landesregierung unterschreibt der Ministerpräsident auch die Urkunde eines Staatssekretärs - abweichend von Nummer 4.1.1 Satz 2 - in der Formulierung „... versetzt die Landesregierung Frau/Herrn ... (gegebenenfalls: mit Ablauf des ...) in den einstweiligen Ruhestand“.

5 Einweisungsschreiben

In den Fällen einer Ernennung nach Nummer 2.1, Ziffer 3 und 4 ist dem Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Amt bei einer bestimmten Behörde unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes zu übertra-

gen. Die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle bedürfen der Schriftform. Die Mitteilung erfolgt durch den Dienstvorgesetzten. Sie ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen. Ein vom Wirksamwerden der Ernennung abweichender früherer Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle ist in der Mitteilung anzugeben.

Beispiel: Ernennung zur Hauptsekretärin am 25. Mai, Einweisung in die entsprechende Planstelle der Besoldungsgruppe A 8 mit Wirkung vom 1. Mai, vgl. § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

Die Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich Ihnen (*gegebenenfalls*: mit Wirkung vom ...) das Amt einer/eines ... (*Amtsbezeichnung*) bei ... (*Dienststelle*) und weise Sie mit Wirkung vom ... (*Datum*) in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

Bei Auseinanderfallen der Besoldungsgruppe des verliehenen statusrechtlichen Amtes und des der Planstelle unterlegten Stellenwertes (Unterbesetzung) ist im Einweisungsschreiben die Besoldungsgruppe anzugeben, die dem verliehenen Amt entspricht und Grundlage für die Zahlung der Dienstbezüge ist.

Beispiel: Eine Beamtin wird zur Regierungsoberinspektorin (Besoldungsgruppe A 10) ernannt. Die Planstelle, auf der sie geführt wird, ist der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet. Die Einweisung erfolgt in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10.

6 Sonstige statusverändernde Verwaltungsakte

6.1 Übertragung höherwertiger Ämter ohne Ernennung

In den Fällen des § 3 ErnennV gelten die vorstehenden Nummern 2.3, 4 und 5 entsprechend. Die Amtsbezeichnung bleibt unverändert, eine Urkunde wird nicht ausgehändigt. Die Übertragung des neuen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und die Einweisung in die entsprechende Planstelle sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung wird mit der Aushändigung des Schreibens wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Beispiel für Besoldungsgruppen A 11/A 12:

„Ich übertrage Ihnen (*gegebenenfalls*: mit Wirkung vom ...) das Amt eines Kriminalhauptkommissars bei ... und weise Sie mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 BBesO ein. Zu Ihrer Beförderung gratuliere ich Ihnen herzlich.“

Das Schreiben wird von dem nach § 1 Abs. 4 Satz 3 und 5 ErnennV dazu Befugten unterzeichnet. Bei einer Beförderung zum Ministerialrat in der Besoldungsgruppe B 2 ist sinngemäß zu verfahren. Beförderung und Einweisung

in die entsprechende Planstelle können auch durch getrennte Schreiben erfolgen.

6.2 Statusberührende Versetzungen

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 LBG stellt eine Ausnahme vom Ernennungserfordernis dar. Die ohne Zustimmung des Beamten hiernach mögliche Versetzung erfolgt durch Verwaltungsakt. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 3 LBG. In der Versetzungsverfügung ist das neue Amt (Amt, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte) anzugeben, die Maßnahme ist zu begründen. Nummer 8.1.2 gilt entsprechend.

7 Änderung der Amtsbezeichnung

Wird einem Beamten ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen und ist damit ein Wechsel der Laufbahngruppe nicht verbunden, gilt Nummer 6.1 entsprechend. Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass ein neues Amt übertragen wird, ist die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

Beispiel: Ein Steueroberinspektor (Besoldungsgruppe A 10) wechselt in den allgemeinen Verwaltungsdienst und bekommt das Amt eines Regierungsoberinspektors (Besoldungsgruppe A 10) übertragen; Wortlaut des Schreibens entsprechend Nummer 5.

8 Übertritt in den Landesdienst, Übernahme und Versetzung

8.1 Übertritt kraft gesetzlicher Vorschrift

8.1.1 Tritt ein Beamter von einem anderen Dienstherrn kraft gesetzlicher Vorschrift unter Fortdauer seines Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes Brandenburg über (§ 128 Abs. 1 und 4, § 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes [BRRG], § 91 LBG), erhält er durch die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, gegen Empfangsbekanntnis eine schriftliche Bestätigung mit folgendem Wortlaut:

„Aufgrund ... sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf ... mit Wirkung vom ... in den Dienst des/der ... (*Körperschaft*) übergetreten. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ... (*Amtsbezeichnung*) bei ... (*neue Dienststelle*) und weise Sie mit Wirkung vom ... (*Datum des Übertritts*) in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

8.1.2 Wird dem Beamten dabei ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen und behält er aufgrund gesetzlicher Vorschrift seine bisherigen besoldungsrechtlichen Ansprüche, erhält die Bestätigung folgenden Zusatz:

„Ihre Dienstbezüge bemessen sich aufgrund ... nach der Besoldungsgruppe ... Sie erhalten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Bescheid zu.“

- 8.1.3 Beim Übertritt von noch nicht angestellten Beamten lautet Satz 2 der Bestätigung wie folgt:

„Sie führen die Dienstbezeichnung ...“

- 8.2 Übernahme durch Übernahmeverfügung

- 8.2.1 Wird ein Beamter eines anderen Dienstherrn unter Fortdauer seines Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes Brandenburg übernommen (§ 128 Abs. 2 bis 4 BRRG), erhält er durch die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, gegen Empfangsbekanntnis einen schriftlichen Bescheid mit folgendem Wortlaut:

„Aufgrund ... werden Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf ... in den Dienst des/der ... (*Körperschaft*) übernommen. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ... (*Amtsbezeichnung*) bei ... (*neue Dienststelle*) und weise Sie mit Wirkung vom ... (*Datum der Übernahme*) in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 8.2.2 Die Nummern 8.1.2 und 8.1.3 gelten entsprechend. Soll die Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Zustellung wirksam werden, sind in die Mitteilung die Worte „mit Wirkung vom ...“ einzufügen.

- 8.3 Versetzung

- 8.3.1 Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes Brandenburg versetzt, erhält er von der für die Ernennung zuständigen Stelle eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Aufgrund Ihrer Versetzung zu ... (*neue Dienststelle*) sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf ... mit Wirkung vom ... in den Dienst des Landes Brandenburg übergetreten. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt eines ... (*Amtsbezeichnung*) bei ... (*neue Dienststelle*) und weise Sie mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

- 8.3.2 Nummer 8.1.3 gilt entsprechend.

- 8.3.3 Versetzungen ohne Dienstherrnwechsel erfolgen durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid (Versetzungsvorfügung) von der abgebenden Dienststelle. Eines besonderen Einweisungsschreibens seitens der aufnehmenden Dienststelle bedarf es hierbei nicht. Ändert sich mit der - ranggleichen - Versetzung die Amts- oder Dienstbezeichnung, erhält der Beamte von der aufnehmenden Dienststelle ein entsprechendes Schreiben. Bei Versetzung von einer obersten Dienstbehörde in den eigenen nachgeordneten Bereich kann diese Mitteilung Bestandteil des Versetzungsschreibens sein.

Beispiele: Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 12 wird von einem Ministerium in den nachgeordneten Bereich versetzt. Die Amtsbezeichnung ändert sich von „Amtsrätin“ z. B. in „Regierungsamtsrätin“.

Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 16 wird von einer Landesoberbehörde in eine oberste Landesbehörde versetzt. Die Amtsbezeichnung ändert sich von z. B. „Leitender Regierunsdirektor“ in „Ministerialrat“.

9 Beamte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die Bestimmungen der Nummern 1 bis 8 sind für die Beamten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung (mit Ausnahme der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen) entsprechend anzuwenden. In die Urkunden soll ein Hinweis auf die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung aufgenommen werden, wenn sich nicht bereits aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde die entsprechende Zugehörigkeit des Beamten ergibt.

10 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Wortlaut der Ernennungsurkunden*

Muster 1 (zu Nummer 2.1, Ziffer 1 - Einstellung)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernenne ich
 Frau/Herrn

 unter Berufung in das Beamtenverhältnis ...¹
 zur/zum

(Ort), den (Datum)
 (Siegel)

Die Ministerin der/für ...²
 (Unterschrift)

Muster 2 (zu Nummer 2.1, Ziffer 2 - Umwandlung)

Im Namen des Landes Brandenburg
 verleihe ich
 Frau/Herrn
³

 die Eigenschaft einer/eines
⁴

(Ort), den (Datum)
 (Siegel)

Der Minister der/für ...²
 (Unterschrift)

Muster 3 (zu Nummer 2.1, Ziffer 3 - Verleihung eines Amtes)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernenne ich
 Frau/Herrn
⁵

 zur/zum

(Ort), den (Datum)
 (Siegel)

Die Ministerin der/für ...²
 (Unterschrift)

Muster 4 (bei Zusammentreffen von Nummer 2.1, Ziffer 3 mit Ziffer 2;
 bei Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe⁶)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernenne ich
 Frau/Herrn
⁵

 unter Verleihung der Eigenschaft einer/eines
⁴
 zur/zum

(Ort), den (Datum)
 (Siegel)

Der Minister der/für ...²
 (Unterschrift)

* Bei Zuständigkeit der Landesregierung sind die Nummern 2.5.1 und 4.1.1 zu beachten.

Muster 5 (Nummer 2.1, Ziffer 4 - Erneute Berufung)

Im Namen des Landes Brandenburg
ernenne ich
Frau/Herrn
.....⁷
.....
unter Berufung in das Beamtenverhältnis ...¹
zur/zum
.....

(Ort), den (Datum)
(Siegel)

Die Ministerin der/für ...²
(Unterschrift)

Anlage 2

Beendigung des Beamtenverhältnisses*

Muster 6 (zu Nummer 3.1, Ziffer 1 - Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes)

Im Namen des Landes Brandenburg
Frau/Herr
.....³
.....
tritt nach Erreichen der Altersgrenze
mit Ablauf des
in den Ruhestand.

Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste
spreche ich ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.

(Ort), den (Datum)
(Siegel)

Der Minister der/für ...²
(Unterschrift)

Muster 7 (zu Nummer 3.1, Ziffer 2 - Versetzung in den Ruhestand)

Im Namen des Landes Brandenburg
versetze ich
Frau/Herrn
.....³
.....
mit Ablauf des
(auf ihren/seinen Antrag)⁸
in den Ruhestand.

Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste
spreche ich ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.

(Ort), den (Datum)
(Siegel)

Die Ministerin der/für ...²
(Unterschrift)

* Bei Zuständigkeit der Landesregierung sind die Nummern 2.5.1 und 4.1.1 zu beachten.

Muster 8 (zu Nummer 3.1, Ziffern 3 und 4 - Versetzung in den einstweiligen Ruhestand)

Im Namen des Landes Brandenburg
 versetze ich
 Frau/Herrn
³

 mit Ablauf des
 in den einstweiligen Ruhestand.

Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste
 spreche ich ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.

(Ort), den (Datum)
 (Siegel)

Der Minister der/für ...²
 (Unterschrift)

Muster 9 (zu Nummer 3.2, Ziffer 1 - Entlassung wegen Erreichens der Altersgrenze)

Im Namen des Landes Brandenburg
 Frau/Herr
³

 ist nach Erreichen der Altersgrenze
 mit Ablauf des
 aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste
 spreche ich ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.

(Ort), den (Datum)
 (Siegel)

Die Ministerin der/für ...²
 (Unterschrift)

Muster 10 (zu Nummer 3.2, Ziffer 2 - Entlassung auf Antrag)

Im Namen des Landes Brandenburg
 entlasse ich
 Frau/Herrn
³
 mit Ablauf des
 auf ihr/sein Verlangen
 aus dem Beamtenverhältnis.

Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste
 spreche ich ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.

(Ort), den (Datum)
 (Siegel)

Der Minister der/für ...²
 (Unterschrift).

Muster 11 (zu Nummer 3.2, Ziffer 3)

Im Namen des Landes Brandenburg
entlasse ich
Frau/Herrn
.....⁵
.....
mit Ablauf des
aus dem Beamtenverhältnis.

Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste
spreche ich ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.

(Ort), den (Datum)
(Siegel)

Die Ministerin der/für ...²
(Unterschrift)

Anmerkungen:

- ¹ Je nach Sachverhalt ist einzusetzen: auf Lebenszeit; auf Probe; auf Widerruf; auf Zeit oder als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin auf Zeit für die Dauer von (*Angabe der gesetzlichen Zeitdauer der Berufung, auch wenn vorher die gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht werden sollte*).
- ² Oder die nach Nummer 4.1 zuständige Stelle
- ³ Derzeitige Amtsbezeichnung
- ⁴ Je nach Sachverhalt ist einzusetzen: Beamtin/Beamten auf Lebenszeit/auf Probe
- ⁵ Derzeitige Dienst- oder Amtsbezeichnung
- ⁶ Sofern die Laufbahnvorschriften dies vorsehen (§ 97 Abs. 2 Satz 3 LBG)
- ⁷ Frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“
- ⁸ Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags einzusetzen

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung
der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung
im Handwerk**

Vom 17. Januar 2005

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 - 2006 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Zuschüsse zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU). Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Mit den Zuschüssen wird ein Beitrag zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten geleistet, da kleine und mittlere Unternehmen oftmals nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine qualifizierte Ausbildung verfügen. Da die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Handwerks in hohem Maße von der Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abhängt, sind im Interesse von Unternehmen und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen überbetriebliche berufliche Bildungsmaßnahmen als Ergänzung der betrieblichen Ausbildung erforderlich.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Die Beteiligung von Frauen soll mindestens ihrem Anteil an den Auszubildenden entsprechen.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind überbetriebliche Lehrgänge in anerkannten Ausbildungsberufen für Lehrlinge in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr), in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) und die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung im Internat.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Antragsberechtigt und Erstzuwendungsempfänger und Erstzuwendungsempfängerinnen sind die nach Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zuständigen Handwerkskammern. Letztzuwendungsempfänger und Letzt-

zuwendungsempfängerinnen sind die Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge. Veranstalter können Handwerkskammern sowie Organisationen des Handwerks oder von den Kammern für die Durchführung dieser Lehrgänge anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für die Bezuschussung sind den Lehrgängen die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit anerkannten Unterweisungspläne zugrunde zu legen. Soweit es sich um handwerkliche Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft handelt, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102) anzuwenden ist, sind für die Lehrgänge die vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Übungsreihen maßgebend.
- 4.2 Die Lehrgänge müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks oder in anderen von den Handwerkskammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen als Ganztageslehrgänge durchgeführt werden.
- 4.3 Die Lehrkräfte müssen über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 4.4 Die Zuschüsse werden nur für die Lehrlinge gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle einer brandenburgischen Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.
- 4.5 Die Lehrlinge müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.
- 4.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000 - 2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck aus. Ausgenommen vom Kumulationsverbot ist die Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung der unter Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen festgesetzt. Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

Grundstufe

Förderung von zwei Dritteln der anerkannten Lehrgangskosten pro Teilnehmer und Teilnehmerin und Woche

Fachstufe

Förderung in Höhe des Fördersatzes des Bundes pro Teilnehmer und Teilnehmerin und Woche

Die gesamten Zuschüsse von Bund und Land dürfen zwei Drittel der anerkannten Lehrgangskosten nicht übersteigen.

5.4.2 Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen werden mit 31 Euro pro Teilnehmer und Teilnehmerin und Woche bezuschusst.

5.4.3 Für eine notwendige Internatsunterbringung werden zusätzlich 38 Euro pro Woche und Teilnehmer und Teilnehmerin gezahlt.

5.4.4 Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Personal, Räume (z. B. Mieten, Reinigung, Beleuchtung, Energie und Heizung, Wartung von Maschinen und Werkzeugen), Material und Unterbringung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Verpflegung und Reisen, Investitionen, Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen; sonstige Finanzausgaben, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Lehrpersonal; Abschreibungen und freiwillige Versicherungen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten wird nur gewährt, wenn der Lehrling grundsätzlich 5 Tage/Woche, jedoch mindestens 4 Tage/Woche, am Lehrgang teilgenommen hat.

6.2 Der Zuschuss zu den Unterbringungskosten im Internat wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für einen Lehrgangszuschuss vorliegen und wenn die Unterbringung am Lehrgangsort vom Veranstalter veranlasst wurde und ihm für den Lehrling während der gesamten Lehrgangsdauer Kosten für die Unterbringung entstanden sind.

6.3 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Bewilligungsstelle statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung in der im Rahmen des Stammbblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung. Für die geförderten

Maßnahmen ist das Projektstammbblatt durch die Erstzuwendungsempfängerin (Handwerkskammer) auszufüllen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind beim

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 15 - Förder- und Pflichtaufgaben
Lipezker Str. 45, Haus 5

03048 Cottbus

Tel.: (03 55) 28 93-0
Fax: (03 55) 28 93-3 77

zu stellen.

7.1.2 Anträge sind grundsätzlich vor Maßnahmebeginn von den Handwerkskammern in Form von Sammelanträgen an die antragsbearbeitende Stelle zu richten (LASV).

7.1.3 Haben Lehrlinge ihren Hauptwohnsitz im Land Berlin, ist eine Erklärung des Lehrlings beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie nach Beendigung der Ausbildung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstrebt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 15 - Förder- und Pflichtaufgaben
Lipezker Str. 45, Haus 5

03048 Cottbus.

Soweit die jeweilige Handwerkskammer die Lehrgänge nicht selbst durchführt, bewilligt sie die Zuschüsse den übrigen Veranstaltern als Letztzuwendungsempfängerin. Die Weitergabebescheide müssen die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten wie der Bescheid über den Gesamtantrag. Eine Kopie jedes Weitergabebescheides ist der Bewilligungsstelle zu übersenden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro pro Erstzuwendungsempfänger und Erstzuwendungsempfängerin, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Handwerkskammern haben die Verwendungsnachweise ihres Kammerbezirks zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Durch

die Kammer sind im Haushaltsjahr bei 5 vom Hundert der Letztzuwendungsempfänger und Letztzuwendungsempfängerinnen vor Ort Prüfungen durchzuführen.

7.4.2 Die Handwerkskammer hat einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Bewilligungszeitraum im Kammerbezirk durchgeführten Lehrgänge zu erstellen und bis zum 31. Mai des Folgejahres der Bewilligungsstelle vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.

7.4.3 Die Bewilligungsstelle und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Landesrechnungshof beziehungsweise die Europäischen Rechnungskontrollbehörden sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen zu prüfen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Richtlinien für Lichtsignalanlagen - RiLSA - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr, Teilfortschreibung 2003 Ausgabe 2003

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 5 - Nr. 3/2005 - Straßenverkehrstechnik
Vom 18. Januar 2005

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Straßenbaulastträger in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg

- die unteren Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 4/2004, Sachgebiet 7.2: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Technische Fragen der StVO, S 28/38.60.90/8 U 03 vom 12. März 2004 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf die in der Schrift Nr. 321/1 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) veröffentlichte Teilfortschreibung 2003 der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 1992 hingewiesen.

Hiermit wird diese Teilfortschreibung 2003 der RiLSA für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen des Landes Brandenburg sowie unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wird gebeten, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung bis zum 30. April 2006 über seine Erfahrungen mit der Anwendung der Teilfortschreibung 2003 der RiLSA zu berichten.

Die Teilfortschreibung RiLSA ist über den FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern (Schuldenmanagementfonds - SchMF)

Vom 25. Januar 2005

I. Verwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung

1 Verwendungszweck

Das Land Brandenburg unterstützt Aufgabenträger der Abwasserentsorgung (im Folgenden Aufgabenträger), die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, durch ein vom Land eingesetztes Beratungsteam und finanzielle Zuwendungen.

Ziel der Unterstützungsleistungen ist es zum einen, mit kurzfristigen Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit der Aufgabenträger sicherzustellen. Zum anderen sollen die Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten beseitigt und mittelfristig Strukturen geschaffen werden, welche die Aufgabenträger in die Lage versetzen, eigenverantwortlich, effizient und mit vertretbaren Belastungen für die Einwohner die Aufgabe der Abwasserentsorgung wahrzunehmen.

Der Geschäftsbereich der Trinkwasserversorgung kann im Ein-

zelfall nach Votum des Beratungsteams in den Sanierungsprozess einbezogen werden, wenn ohne diese Einbeziehung ein Erfolg versprechende Stabilisierung des Aufgabenträgers nicht möglich ist.

Die Landesregierung sieht in der Schaffung leistungsfähiger und betriebswirtschaftlich sinnvoller Strukturen ein wichtiges Instrument zur Überwindung und Vermeidung von wirtschaftlich schwierigen Situationen bei Aufgabenträgern und fördert deshalb verstärkt Kooperationen und Fusionen.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Zuwendungen können im Rahmen der Projektförderung gewährt werden:

1. Zuwendungen für Datenbeschaffung
2. Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit
3. Zuwendungen zur Unterstützung der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung
4. Zuwendungen zur Förderung der Kooperation und Fusion
5. Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Kosten der Programmabwicklung werden aus dem Schuldenmanagementfonds getragen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Aufgabenträger - vorrangig Zweckverbände -, die in die Prioritätenliste des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) aufgenommen worden sind. Zuwendungen nach Nummer II.4 dieser Richtlinie können ungeachtet einer Aufnahme in die Prioritätenliste alle Aufgabenträger empfangen.

Aufgabenträger, die nach dem Ergebnis des Statusberichtes keiner Zuwendung bedürfen, und Aufgabenträger, bei denen bereits der endgültige Sanierungsbeitrag des Landes bestimmt worden ist, können keine weiter gehenden Leistungen mehr beanspruchen.

Durch Beschluss der Regierungskommission Abwasser können in begründeten Ausnahmefällen nachträglich Aufgabenträger neu in die Prioritätenliste aufgenommen werden oder Aufgabenträger nach Absatz 2 eine Zuwendung erhalten.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung

Das zuständige Beschlussorgan des Aufgabenträgers muss vor Gewährung einer Zuwendung einer Untersuchung durch ein vom Land eingesetztes Beratungsteam zugestimmt haben.

II. Einzelne Fördertatbestände

1 Zuwendung zur Datenbeschaffung

Der Aufgabenträger kann zur Beschaffung von Grundlagendaten, die für eine Untersuchung des Aufgabenträgers erforderlich sind, eine Zuwendung als rückzahlbare Zuwendung erhalten.

2 Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit

2.1 Liquiditätshilfen zur Bedienung des Kapitaldienstes

2.1.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Der Aufgabenträger ist nicht in der Lage, den Kapitaldienst aus Kommunalkrediten gegenüber Kreditinstituten zu bedienen.

Der Aufgabenträger hat eine Liquiditätsplanung für die auf die Antragstellung folgenden zwölf Monate einzureichen. Diese Liquiditätsplanung ist mindestens vierteljährlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu aktualisieren.

2.1.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf der Grundlage der jährlichen Liquiditätsplanung als zinsfreie rückzahlbare Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Aufgabenträger jeweils für die Dauer eines Jahres bewilligt.

Ausgezahlt wird die Zuwendung zu den feststehenden Schuldendienstterminen aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung für das kommende Quartal in Höhe des Kapitaldienstes, der vom Aufgabenträger in diesem Zeitraum nicht bedient werden kann.

Über die weitere Inanspruchnahme beziehungsweise (Teil-) Rückzahlung der Zuwendung durch den Aufgabenträger entscheidet die Bewilligungsbehörde vierteljährlich aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung.

Die rückzahlbare Zuwendung kann in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn der Liquiditätsengpass aufgrund nicht gezahlter Umlageverpflichtungen von Mitgliedsgemeinden im Antragsjahr entstanden ist, deren finanzielle Belastbarkeit überschritten ist.

Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinden wird dabei in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde gemäß Anlage 1 geprüft.

2.2 Rückzahlbare Zuwendungen zum Ausgleich der ausgabewirksamen Verluste des laufenden Geschäftsjahres

2.2.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Aufgabenträger muss einen Finanzbedarf für das Jahr der Antragstellung aufgrund ausgabewirksamer Verluste gemäß Anlage 2 ermitteln. Dabei werden anstelle der Abschreibungen die planmäßigen Tilgungen berücksichtigt und Erträge sowie Aufwendungen, die nicht zu Einnahmen beziehungsweise Ausgaben führen, berücksichtigt.

Kann der Aufgabenträger die Berechnung nicht selbst vornehmen, unterstützt ihn das Beratungsteam. Der Wirtschaftsprüfer des Aufgabenträgers ist aufzufordern, die ausgabewirksamen Verluste in der Jahresbilanz gesondert auszuweisen.

Der Aufgabenträger hat einen Umlagebescheid in Höhe des Fi-

nanzbedarfs für das Antragsjahr zu erstellen und diesen den umlageverpflichteten Gemeinden bekannt zu geben.

Die umlageverpflichteten Gemeinden dürfen für das Jahr der Antragstellung nicht in der Lage sein, diese Umlageverpflichtung in Höhe des Finanzbedarfes zu erfüllen. Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinden wird dabei im Bewilligungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde gemäß Anlage 1 geprüft.

2.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als rückzahlbare Zuwendung in Form von Abschlagszahlungen auf die endgültige Zuwendung des Landes zur dauerhaften Stabilisierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem errechneten ausgabewirksamen Verlust. Dabei ist der Teil abzuziehen, den die umlageverpflichteten Mitgliedsgemeinden aufgrund geprüfter Belastbarkeit erbringen können.

3 Maßnahmen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung

3.1 Zuwendungen zur Umsetzung der Zeit- und Maßnahmenpläne

3.1.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein Beschluss des zuständigen Beschlussorgans des Aufgabenträgers über die Durchführung des Zeit- und Maßnahmenplanes.

3.1.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen können insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung dienen sollen
- b) die Erstellung von Jahresabschlüssen
- c) den Aufbau einer kaufmännischen Buchhaltung einschließlich einer ordnungsgemäßen Gebühren- und Beitragsverwaltung
- d) die Überprüfung von Gebühren- und Beitragskalkulationen
- e) die Überprüfung von Vertrags- und Satzungswerk
- f) Erstellung von Gutachten zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Zusammenschlüssen und Kooperationen
- g) Finanzierung von Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten.

Die Zuwendung wird als rückzahlbare Zuwendung gewährt.

3.2 Zuwendungen zur dauerhaften Stabilisierung des Jahresergebnisses

3.2.1 Zuwendungsziel

Ziel der Zuwendung an den Aufgabenträger ist es, ihn in die Lage zu versetzen, am Ende des Betrachtungszeitraumes beständig

ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Weist ein Aufgabenträger unter Berücksichtigung der ermittelten Zuwendung und eigener Maßnahmen innerhalb des Betrachtungszeitraumes beständig eine unzureichende Liquidität auf, kann die ermittelte Zuwendung mit Zustimmung der Regierungskommission Abwasser um den zur Sicherung der Liquidität erforderlichen Betrag erhöht werden. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich längstens bis zum 31. Dezember 2008, dem Ende der Laufzeit des Schuldenmanagementfonds.

3.2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Aufgabenträger muss durch das zuständige Beschlussorgan einen vereinbarten Zeit- und Maßnahmenplan beschlossen haben und diesen adäquat umsetzen.

Das Beratungsteam muss festgestellt haben, dass der Aufgabenträger den Ausgleich des negativen Jahresergebnisses nicht oder nicht vollumfänglich durch eigene Maßnahmen in den Bereichen des Ertrages und des Betriebsaufwandes erreichen kann.

Im Bereich des Ertrages können folgende Maßnahmen des Aufgabenträgers in Betracht kommen:

- a) Erheben der nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Entgelte oder Entgelte in Höhe von mindestens 236 Euro je zentral angeschlossenen Einwohnerwert und Jahr (Berechnung gemäß Anlage 3)
- b) Erheben von kostendeckenden Gebühren bei der mobilen Entsorgung
- c) Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- d) Auflösung von Rücklagen, soweit rechtlich zulässig
- e) Erhöhen des Anschlussgrades und Überprüfung der bestehenden Versorgungssituation.

Im Bereich des Betriebsaufwandes können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

- a) Senkung der Ausgaben für Betriebsführerentgelte und Betreiberentgelte
- b) Senkung von Personalkosten
- c) Senkung von Material- und Energiekosten
- d) Senkung von Wartungskosten und sonstigen Dienstleistungsentgelten.

3.2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt. Die Zuwendungen werden in Abhängigkeit von der Belastbarkeit der umlageverpflichteten Gemeinden gewährt. Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinden wird dabei im Bewilligungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde gemäß Anlage 1 geprüft.

3.2.4 Besonderheiten

Bei den in der Prioritätenliste als „Sonderfälle“ eingestufteten Aufgabenträgern gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 auch ohne eine vorherige Untersuchung durch ein Beratungsteam sinngemäß, soweit eine anderweitige eingehende Prüfung stattgefunden hat.

3.3 Anrechnungsverfahren

Die rückzahlbaren Zuwendungen nach den Nummern II.1, II.2 und II.3.1 können im Rahmen der Entscheidung über eine Zuwendung zur dauerhaften Stabilisierung in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden. Die so umgewandelten Zuwendungen werden dann auf die endgültige Zuwendung nach Nummer II.3.2 angerechnet.

4 Maßnahmen zur Förderung der Kooperation und Fusion

4.1 Zuwendungsempfänger

Abweichend von Nummer I.3 kann jeder Aufgabenträger Zuwendungsempfänger sein, soweit er einen Antrag gestellt hat und einen Kooperationsvertrag abschließt oder einen Zusammenschluss vollzieht. Im Fall eines Beitritts oder einer Eingliederung kann der aufnehmende Aufgabenträger Zuwendungsempfänger sein.

4.2 Zuwendungen zur Durchführung von Kooperationsprojekten

4.2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Zwischen den beteiligten Aufgabenträgern muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden sein. Inhalt dieses Vertrages muss die Zusammenarbeit in einem oder mehreren Kooperationsprojekten sein. Dem Kooperationsvertrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Landkreises beizufügen.

Die Kooperationsprojekte können sich auf den kaufmännischen (a), den technischen (b) und den verwaltungsorganisatorischen Bereich (c) erstrecken. In diesen Bereichen ist der Verwaltungsaufwand für insbesondere folgende Kooperationsprojekte förderungswürdig:

a) Kaufmännischer Kooperationsbereich

- Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Forderungsvollstreckung
- Zusammenschlüsse zu Einkaufsgemeinschaften
- Zusammenschlüsse zu Einleitergemeinschaften
- Zusammenschlüsse zu Auftragsgemeinschaften für Beratungsverträge und sonstige Dienstleistungsverträge.

b) Technischer Kooperationsbereich

- Erstellen von aufgabenträgerübergreifenden Abwasserbeseitigungskonzepten
- Planung, Bau und Unterhaltung von gemeinsamen technischen Einrichtungen und Anlagen
- Entwicklung und Anwendung von innovativen Technologien im Abwasserentsorgungsbereich
- Zusammenführung von bisher getrennten technischen Einrichtungen und Anlagen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist
- gemeinsame Wartung von technischen Einrichtungen und Anlagen

- Aufbau eines gemeinsamen Kontrollsystems für technische Einrichtungen und Anlagen.

c) Verwaltungsorganisatorischer Kooperationsbereich

- Aufbau von gemeinsamen Bürgerserviceeinrichtungen einschließlich einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau einer gemeinschaftlichen Personalverwaltung
- Einrichtung von Jobsharing-Arbeitsplätzen.

4.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt. Die Zuwendung wird einmalig in Höhe der nachgewiesenen Verwaltungskosten für Planung und Einrichtung der Kooperation bis zu einem Höchstbetrag von 52.000 Euro gezahlt. Investitionskosten werden nicht gefördert.

Für jede Vertragsgemeinschaft wird unabhängig von der Reichweite der Kooperation die Zuwendung nur einmal bewilligt. Sofern nicht anders nachgewiesen, erfolgt die Zuwendung zu gleichen Teilen an die Vertragspartner.

4.3 Zuwendungen bei der Unterstützung der Geschäftsführung durch einen qualifizierten Aufgabenträger

4.3.1 Zuwendungsvoraussetzung

Zwischen den beteiligten Aufgabenträgern muss ein Kooperationsvertrag vorliegen, der als Kooperationsleistung mögliche Lösungswege für die Problemfelder der Geschäftsführung des unterstützten Verbandes beinhaltet. Der unterstützende Aufgabenträger stellt dabei seine vorhandenen technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder juristischen Kenntnisse zur Verfügung. Er übt eine beratende Funktion aus und hat keine Geschäftsführungsbefugnisse bei dem zu unterstützenden Aufgabenträger.

4.3.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Dem unterstützenden Aufgabenträger werden im ersten Jahr die aus der Tätigkeit nach Nummer II.4.3.1 entstehenden Kosten bis zu 16.000 Euro als verlorener Zuschuss gewährt. Die entstehenden Kosten sind vierteljährlich qualifiziert gegenüber dem unterstützten Aufgabenträger abzurechnen und mit einem bestätigten Prüfvermerk von diesem an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

4.4 Zuwendung bei Übertragung der Betriebsführung

4.4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Zwischen den Aufgabenträgern muss ein Vertrag mit dem Inhalt abgeschlossen worden sein, dass der unterstützende Aufgabenträger die Betriebsführung insgesamt oder nur auf einem Teilgebiet übernimmt.

4.4.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Fall einer vollständigen Übertragung der Betriebsführung auf einen Aufgabenträger werden einmalig 11 Euro für jeden im

Einzugsbereich des übertragenden Aufgabenträgers gemeldeten Einwohner, maximal jedoch 52.000 Euro gezahlt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Sofern nur die kaufmännische oder nur die technische Betriebsführung übertragen wird, halbieren sich die vorgenannten Beträge.

Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt.

4.5 Zuwendungen bei der Eingliederung, dem Beitritt und bei der Neubildung

4.5.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Aufgabenträger haben eine Genehmigung der Satzungsänderung der Eingliederung, des Beitritts beziehungsweise der Neubildung durch die Kommunalaufsicht nachzuweisen.

4.5.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der aufnehmende Aufgabenträger beziehungsweise der neu gebildete Aufgabenträger erhält folgende Zuwendung als verlorenen Zuschuss:

Für den Fall der Eingliederung oder des Beitritts werden einmalig 16 Euro für jeden im Einzugsbereich der fusionierenden Aufgabenträger gemeldeten Einwohner, maximal jedoch 62.000 Euro an den aufnehmenden beziehungsweise neu gebildeten Aufgabenträger gezahlt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.

Bei Zusammenschlüssen von mehr als zwei Aufgabenträgern erhöht sich pro weiteren Aufgabenträger der Zuwendungsbetrag pauschal um 26.000 Euro.

Zuwendungen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung nach Nummer II.3.1 und II.3.2 dieser Richtlinie, soweit diese gegenüber dem Aufgabenträger in schwieriger wirtschaftlicher Situation bewilligungsfähig sind, bleiben erhalten.

5 Qualifizierungsmaßnahmen

Die Fortbildungsveranstaltungen, die durch das MLUV initiiert und insbesondere von den kommunalen Studieninstituten durchgeführt werden, sind kostenfrei. Darin nicht eingeschlossen sind etwaige Fahrt- und Verpflegungskosten der Teilnehmer. Teilnehmer dieser Fortbildungsveranstaltungen sind Mitglieder der Versammlungen sowie leitende Bedienstete eines Aufgabenträgers einer Prioritätenliste.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können kostenfrei an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Lehrgangsgebühren für sonstige Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Stabilisierung stehen, können für Vorstandsvorsteher, stellvertretende Vorstandsvorsteher, Geschäftsführer sowie leitende Mitarbeiter eines in der Untersuchung befindlichen Aufgabenträgers durch

den Schuldenmanagementfonds auf Antrag übernommen werden.

Die Bagatellgrenze der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

III. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

1 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen bestimmen sich im Übrigen nach Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ausnahmen von der Richtlinie bedürfen der Zustimmung der Regierungskommission Abwasser.

2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G) vom 21. August 2000 (ABl. S. 825). Der Zuwendungsbescheid kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Verfahren

1 Antragstellung

Anträge auf Leistungen nach dieser Richtlinie sind formlos über die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) zu richten.

2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die ILB. Das MLUV hat ein Weisungsrecht gegenüber der ILB.

3 Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Bei mehrjährigen Zuwendungen wird die Förderhöhe jährlich daraufhin überprüft, ob die Zahlungsvoraussetzungen noch vorliegen.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abruf des jeweiligen Betrages für die jeweiligen Teilleistungen einen den ANBest-G entspre-

chenden Zwischenverwendungsnachweis vor, soweit nicht im Bewilligungsbescheid besondere Regelungen getroffen werden.

Anlage 2

V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und zur Zusammenarbeit von Aufgabenträgern vom 2. Dezember 2002 (ABl. S. 1129) außer Kraft.

Anlage 1

Beurteilung der finanziellen Belastbarkeit von (Mitglieds-) Gemeinden gemäß Abschnitt II Nr. 2.1.2, 2.2.1 und 3.2.3 der Richtlinie

1 Realsteuernehmeinnahmen

Geprüft wird, ob alle Einnahmemöglichkeiten aus der Realsteuererhebung durch die Gemeinden ausgeschöpft worden sind.

Anrechnung:

- bei einjährigen Zuwendungen mit 50 Prozent der entgangenen Einnahmen
- bei mehrjährigen Zuwendungen ab dem der Bewilligung folgenden Jahr mit 100 Prozent der entgangenen Einnahmen

2 Freiwillige Ausgaben

Geprüft wird, ob der gemeindliche Zuschuss zu den freiwilligen Ausgaben 1 Prozent der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes überschreitet.

Anrechnung:

- überschreitender Anteil zu 100 Prozent

3 Rücklagen

Geprüft werden die Höhe und der Verwendungszweck einer Rücklage.

Anrechnung:

- Sollrücklage (§ 19 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung) bleibt unberücksichtigt
- überschreitender Teil wird zu 100 Prozent angerechnet
- Ausnahme der Anrechnung: soweit Rücklagen unabweisbaren Zwecken dienen

4 Bagatellgrenze für die Anrechnung

Übersteigt die Summe aller Anrechnungspositionen nicht den Betrag von 2.500 Euro, so findet keine Anrechnung statt.

Berechnung des ausgabewirksamen Verlustes gemäß Abschnitt II Nr. 2.2.1 der Richtlinie

Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)

zuzüglich Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen:

- + Abschreibungen der Kosten für Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
- + Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
- + Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen
- + Buchverluste aus Anlageabgängen
- + Erhöhung der Wertberichtigungen auf Forderungen ohne Forderungsausfälle
- + Auflösung langfristiger aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
- + Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen
- + Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil
- + Aufwand aus der Berichtigung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse

abzüglich Erträgen, die nicht zu Einnahmen führen:

- Zuschreibungen zum Anlagevermögen
- Herabsetzung der Wertberichtigungen auf Forderungen
- Auflösung passivierter Ertragszuschüsse
- Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
- Auflösung Fördermittel
- Auflösung langfristiger Rückstellungen
- Auflösung langfristiger passiver Rechnungsabgrenzungsposten

abzüglich Ausgaben, die keine Aufwendungen sind:

- planmäßige Darlehenstilgung
- Zuführung zu langfristigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
- Inanspruchnahme von langfristigen Rückstellungen

zuzüglich Einnahmen, die keine laufenden Erträge sind:

- + Zuführung zu langfristigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten

(langfristig = über 5 Jahre)

Anlage 3

Anlage 4

Berechnung der zu erhebenden Entgelte gemäß Abschnitt II Nr. 3.2.2 der Richtlinie

Berechnung:

1 Erhebung der Entgelte entsprechend den Einwohnerwerten (EW)

1.1 Beiträge:

Summe der bisher erhobenen Beiträge = EUR
(ohne Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse)

angeschlossene EW =

Beitrag pro EW = EUR/EW

Jährliche Belastung aus dem Beitrag
= Beitrag pro EW x 0,08059 = EUR/EW/a
(jährl. Belastung pro EW)

1.2 Gebühren:

Summe der erhobenen Gebühren = EUR/a
(bezogen auf das Vorjahr)

angeschlossene EW =

Gebühr pro EW = EUR/EW/a

1.3 Gesamtbelastung

Beitrag pro EW = EUR/EW/a

Gebühr pro EW = EUR/EW/a

Summe pro EW = EUR/EW/a

Verfahren bei der Ermittlung einer endgültigen Zuwendung nach Abschnitt II Nr. 3.2 SchMF-Richtlinie

Der vom Beratungsteam ermittelte Zuwendungsbedarf zur dauerhaften Stabilisierung des Jahresergebnisses setzt sich wie folgt zusammen:

Verlorene Zuschüsse nach der SchMF-Richtlinie vom 18. Dezember 1998

+ Zuwendung(en) nach Nummer II.1 der SchMF-Richtlinie

+ Zuwendung(en) nach Nummer II.2 der SchMF-Richtlinie

+ Zuwendung(en) nach Nummer II.3.1 der SchMF-Richtlinie

- geprüfte finanzielle Belastbarkeit der Mitgliedskommunen bezüglich der Zuwendungen nach den Nummern II.1, II.2 und II.3.1 der SchMF-Richtlinie

= Summe der verlorenen Zuschüsse und in verlorene Zuschüsse verwandelten Zuwendungen nach den Nummern II.1, II.2 und II.3.1 der SchMF-Richtlinie

+ Zuwendung(en) nach Nummer II.3.2.3 der SchMF-Richtlinie

- jährlich geprüfte finanzielle Belastbarkeit der Mitgliedskommunen bei Ausreichung in Jahresscheiben

= endgültige Zuwendung nach Nummer II.3.2 SchMF-Richtlinie

**Verfügung des Ministeriums für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
zur einstweiligen Sicherstellung des
künftigen Naturschutzgebietes
„Naturentwicklungsgebiet Molkenkammer“**

Vom 4. Februar 2005

1 Verfügung

Auf Grund des § 27 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verfügt der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

1.1 Einstweilige Sicherstellung

Die in Nummer 1.2 näher bezeichnete Fläche, deren Schutz als „Naturentwicklungsgebiet Molkenkammer“ gemäß § 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes beabsichtigt ist, wird gemäß § 27 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

1.2 Schutzgegenstand

1.2.1 Das Gebiet der einstweiligen Sicherstellung hat eine Größe von rund 132 Hektar. Es liegt im Landkreis Oberhavel und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Fürstenberg/ Havel	Himmelpfort	9	14, 15 (jeweils teilweise);
Fürstenberg/ Havel	Fürstenberg	4	23/1, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27/1, 27/2, 29/1 (teilweise), 29/2 (teilweise), 39 (teilweise), 40, 41, 49/3 (teilweise);
Fürstenberg/ Havel	Fürstenberg	3	44, 46, 47 (jeweils teilweise).

Zur Orientierung ist dieser Verfügung eine Kartenskizze über die Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes als Anlage beigelegt.

1.2.2 Die Grenze der einstweiligen Sicherstellung ist in der „Topografischen Karte zur Verfügung der einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes ‚Molkenkammer‘“, Maßstab 1 : 10 000, und in der „Flurkarte zur Verfügung der einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes ‚Molkenkammer‘“ (Blatt 1 bis 3) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegel-

nummer 7) versehen und von der Siegelverwahrerin am 2. Februar 2005 unterschrieben worden.

1.2.3 Die Verfügung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

1.3 Verbote

In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Es ist insbesondere verboten:

- 1.3.1 das Gebiet forstwirtschaftlich oder in sonstiger Weise wirtschaftlich zu nutzen;
- 1.3.2 bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
- 1.3.3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
- 1.3.4 Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- 1.3.5 Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- 1.3.6 die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- 1.3.7 die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- 1.3.8 zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
- 1.3.9 die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
- 1.3.10 das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 1.3.11 außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
- 1.3.12 mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
- 1.3.13 Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
- 1.3.14 Hunde frei laufen zu lassen;
- 1.3.15 Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
- 1.3.16 sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
- 1.3.17 Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
- 1.3.18 Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
- 1.3.19 wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre

Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- 1.3.20 wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
- 1.3.21 Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden.

1.4 Zulässige Handlungen

1.4.1 Ausgenommen von den in Nummer 1.3 aufgeführten Verboten bleiben:

1.4.1.1 Maßnahmen der Bestandsregulierung von Schalenwild, wenn dies zur Abwendung von Wildschäden auf angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen notwendig ist;

1.4.1.2 das zweimal jährliche Befischen des Kastavensees sowie sonstige erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne eines Monitorings mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, der Besatz mit Fischen und die Angelnutzung bleiben unzulässig;

1.4.1.3 die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

1.4.1.4 die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verfügung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

1.4.1.5 Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

1.4.1.6 behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

1.4.1.7 Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

1.4.2 Die in Nummer 1.3 für das Betreten und Befahren des einstweilig sichergestellten Gebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiter-

hin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

1.5 Befreiungen

Von der Geltung der Verbote der Nummer 1.3 dieser Verfügung in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gewähren.

1.6 Ordnungswidrigkeiten

1.6.1 Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in Nummer 1.3 in Verbindung mit Nummer 1.4 dieser Verfügung verbotenen Handlungen vornimmt.

1.6.2 Ordnungswidrigkeiten nach Nummer 1.6.1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

1.7 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

1.7.1 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach Maßgabe von § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu dulden.

1.7.2 Soweit diese Verfügung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

2 In-Kraft-Treten

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben und tritt damit gemäß § 43 Abs. 1 VwVfGBbg in Kraft.

3 Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für diese Verfügung die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

4 Begründung

4.1 Begründung der einstweiligen Sicherstellung

4.1.1 Bei der unter Nummer 1.2 bezeichneten, einstweilig sichergestellten Fläche handelt es sich um einen ehemals von den sowjetischen Streitkräften genutzten Truppenübungsplatz, der dadurch geprägt ist, dass er über viele Jahrzehnte nur eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt wurde. Das Gebiet besteht aus einem nährstoffarmen Sandergebiet, in das nährstoffarme Torfmoosmoore, dystrophe und mesotrophe Seen eingelagert sind. Die Seen und Moore sind von Kiefern-Buchen-Mischwäldern und von Kiefernforsten umgeben.

Das Gebiet wurde bisher jagdlich sowie im Auftrag der Brandenburgischen Bodengesellschaft von der Landesforstverwaltung forstwirtschaftlich genutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt nicht. Der im Gebiet liegende Teil des Kastavensees ist nicht zur fischereilichen Nutzung verpachtet. Bis zur Entscheidung über die endgültige Unterschutzstellung der Fläche soll zunächst ein zweimal jährliches Abfischen des Gewässers zulässig bleiben.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz beabsichtigt, die unter Nummer 1.2 bezeichnete Fläche als Naturentwicklungsgebiet „Molkenkammer“ auszuweisen. Damit soll der Erhaltung und Gewährleistung natürlicher Entwicklungsprozesse des großflächigen, unzerschnittenen, störungsarmen, zum überwiegenden Teil wirtschaftlich nicht genutzten Landschaftsraumes eines ehemaligen Truppenübungsplatzes mit seiner außergewöhnlichen Arten- und Strukturvielfalt gedient werden.

Gebietsspezifischer Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung eines reichhaltigen Mosaiks unterschiedlicher Lebensräume mit überwiegend nährstoffarmen Boden- und Wasserverhältnissen, mit seinen vielfältigen Übergängen und ökologischen Wechselbeziehungen;
2. die Erhaltung des Lebensraums wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Zungenhahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpfpfingst (Ledum palustre), Polei-Gränke (*Andromeda polifolia*);
3. die Erhaltung stark gefährdeter und seltener Restbestockungen natürlicher Wälder sowie landesweit bedeutsamer Forst- und Waldbereiche, insbesondere Eichen-Buchen-Altholzbestände und Relikte des Kiefern-Traubeneichenwaldes;
4. die Erhaltung naturnaher Laubmisch-, Moor- und Bruchwälder sowie gefährdeter Waldsukzessionen mit armer Bodenvegetation

a) als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von nährstoffarmen Mooren und nährstoffreichen Sümpfen,

b) als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere als Brut- und Nahrungsgebiet für Wasser- und Großvögel sowie als Lebensraum für Amphibien, Reptilien und Insekten;

5. die Erhaltung des engen räumlichen Wechsels nasser bis trockener Standorte mit einer großen Strukturvielfalt sowie der hierauf angewiesenen Lebensgemeinschaften und ihrer zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

4.1.2 Die einstweilige Sicherung dient der Erhaltung

1. des Gebietes als Teil des SPA-Gebietes Uckermärkische Seen nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9) - Vogelschutz-Richtlinie - in seiner Funktion als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, beispielsweise Kranich (*Grus grus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Schwarzspecht (*Drycopus martius*) und Neuntöter (*Lanius collurio*);
2. von Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armlaucheralgen, dystrophen Seen, Birken-Moorwäldern, Kiefern-Moorwäldern als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. von Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Gemäß § 27 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann die für die Unterschutzstellung eines Gebiets zuständige Behörde dieses Gebiet bis zur Höchstdauer eines Zeitraums von zwei Jahren einstweilig sicherstellen, wenn die Ausweisung insbesondere als Naturschutzgebiet beabsichtigt ist und zu befürchten ist, dass durch die Veränderungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor: Das unter Nummer 1.2 genannte Gebiet soll als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Der beabsichtigte Schutzzweck ist ohne die einstweilige Sicherstellung gefährdet. Die

Untersuchungen, die erforderlich sind, um das endgültige Unterschutzstellungsverfahren beginnen zu können, sind noch nicht abgeschlossen. Da andererseits bereits mit der Vermarktung der Flächen begonnen wird, ist eine wirtschaftliche Nutzung zu erwarten, die zu einer Gefährdung des Schutzzwecks führen könnte. Eine Nutzung würde in die Abwägung zwischen den für und gegen die Unterschutzstellung sprechenden Belangen im Rahmen des endgültigen Unterschutzstellungsverfahrens zu Lasten des Naturschutzes mit einem erheblichen Gewicht einfließen. Bereits realisierte Nutzungen würden darüber hinaus einer Unterschutzstellung schon rein faktisch entgegenstehen, weil durch sie die Schutzwürdigkeit der in Anspruch genommenen Fläche unter Umständen beseitigt werden würde.

Dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz als der für die einstweilige Sicherstellung zuständigen Behörde ist hinsichtlich der Frage, ob eine solche angeordnet wird, Ermessen eingeräumt. Im Rahmen der Ermessensausübung sind zunächst Geeignetheit und Erforderlichkeit der einstweiligen Sicherstellung zu bejahen. Es ist insbesondere kein milderes Mittel erkennbar, den angestrebten Erfolg zu erreichen, nämlich die Unterschutzstellung der betreffenden Flächen als Naturschutzgebiet, insbesondere ohne hierfür einen Ausgleich oder eine Entschädigung leisten zu müssen.

Die einstweilige Sicherstellung ist auch verhältnismäßig. Auf Grund der besonderen Funktion der einstweiligen Sicherstellung, die schnelle Sicherung einer Fläche zu ermöglichen, sowie auf Grund des vorläufigen Charakters der einstweiligen Sicherstellung braucht die im Rahmen der Prüfung stattfindende Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht in dem Umfang zu erfolgen, die in einem Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung durchzuführen ist.

Angesichts der bereits jetzt erkennbaren besonderen Bedeutung, die die einstweilig gesicherten Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht haben, wie sie vorstehend als gebietsspezifischer Schutzzweck dokumentiert ist, ist das Nutzungsinteresse geringer zu bewerten als das mit der einstweiligen Sicherung verfolgte Zweck.

4.2 Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist notwendig, um auszuschließen, dass vor Eintritt der Be-

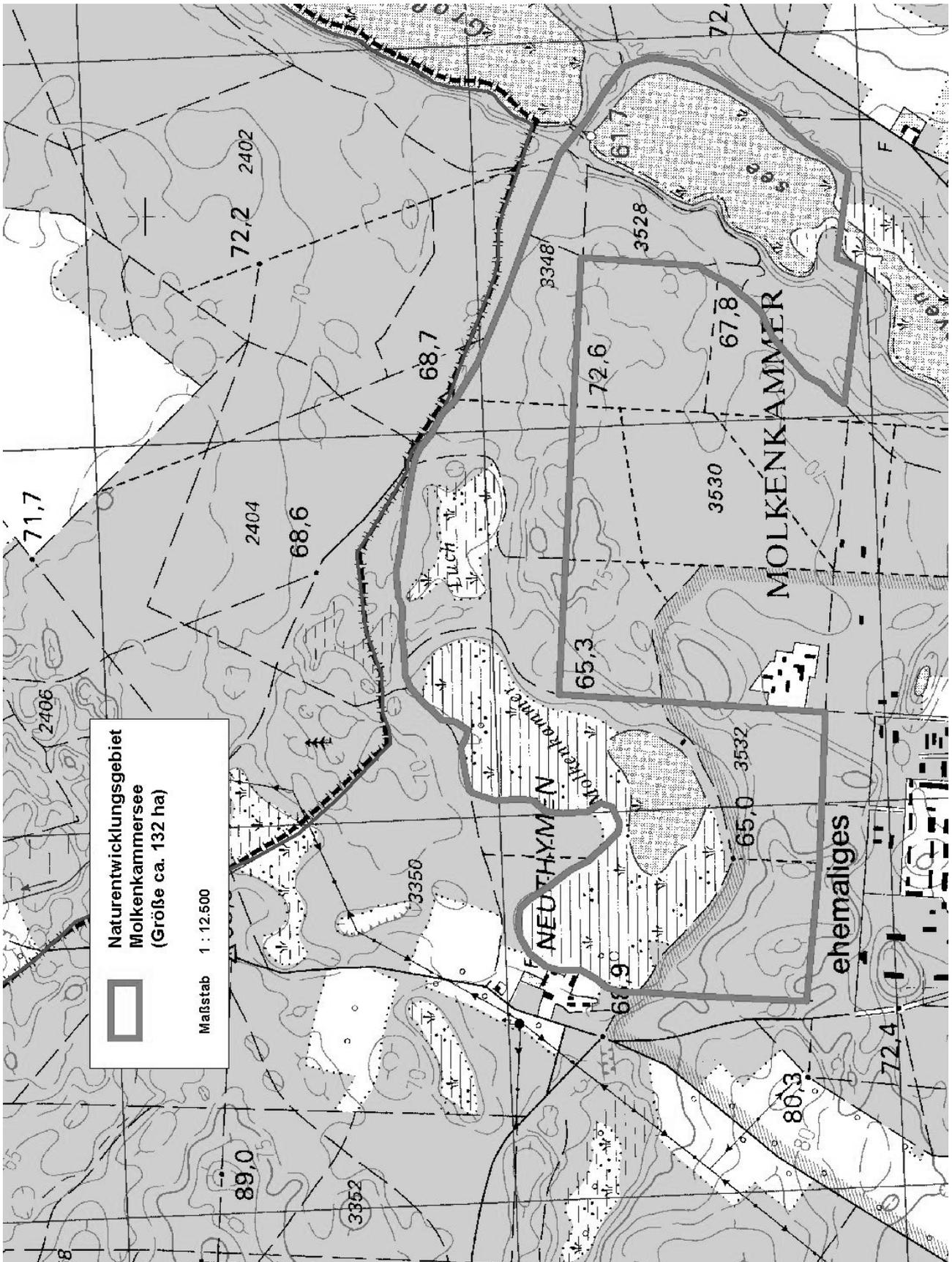
standskraft dieser Verfügung die einstweilig sichergestellten Flächen in einer Weise genutzt werden, die die Unterschutzstellung des Gebietes gefährden können. Da wegen der Dauer eines möglichen Klageverfahrens die Bestandskraft der Verfügung im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs erst nach einem Jahr oder später eintreten würde, ist die Gefahr einer zwischenzeitlichen Beeinträchtigung der Flächen und damit einer Vereitelung der Unterschutzstellung besonders groß. Auf der anderen Seite weist das einstweilig gesicherte Gebiet eine so hochgradige Bedeutung für den Naturschutz auf, dass das Interesse an einer einstweiligen Sicherstellung unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit höher zu bewerten ist als private Nutzungsinteressen oder die Interessen kommunaler Gebietskörperschaften an der Inanspruchnahme der Flächen beispielsweise für die Ersatzaufforstung oder die touristische Nutzung.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

5.1 Gegen diese Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, Klage erhoben werden. Im Falle der Klageerhebung ist Folgendes zu beachten:

- Die Klage kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des genannten Gerichts erhoben werden.
- Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Inkraft-Treten gemäß Nummer 2 dieser Verfügung beim Gericht eingegangen sein.
- In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) und der Streitgegenstand bezeichnet sein.
- In der Klage sollen ein bestimmter Antrag gestellt werden und die zur Begründung dienenden Beweismittel angegeben sein.
- Der Klageschrift sollen drei Kopien für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

5.2 Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung (Nummer 3) kann beim Verwaltungsgericht Potsdam (siehe oben) ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs eingelegt werden.



**Richtlinie des Ministeriums der Justiz
des Landes Brandenburg für die Förderung von
Qualifizierungsmaßnahmen
im Justizvollzug des Landes Brandenburg**

Vom 13. Januar 2005

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006 Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Gefangene im Brandenburger Justizvollzug.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene durch ein erweitertes berufliches Qualifizierungsangebot die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung zu verbessern, da eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt als signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit nachweisbar ist.

Die Richtlinie orientiert sich an den landespolitischen Zielstellungen, die Resozialisierung von Inhaftierten zu fördern und an der im Operationellen Programm des Landes Brandenburg festgelegten Priorität „Gesellschaft ohne Ausgrenzung“.

1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

2 Gegenstand der Förderung, förderbare Maßnahmen, Zielgruppen

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg, insbesondere für Lehr- und Beratungspersonal sowie für Lehr- und Lernmaterialien, Mieten, Regie- und Verwaltungskosten.

Förderbar sind Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und beruflichen Integration für erwachsene und junge Gefangene im Justizvollzug des Landes Brandenburg. Die Maßnahmen müssen das Ziel haben, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Haft zu vermitteln, zu erhalten oder zu erweitern und dadurch die Vermittlungsaussichten Haftentlassener sowie ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

2.1 Erstausbildung im Jugendvollzug zur Herstellung von Chancengleichheit inhaftierter junger Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

2.1.1 Zielgruppe:

Junge Gefangene, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen.

2.1.2 Maßnahmebeschreibung:

Junge Gefangene beginnen eine Erstausbildung im Vollzug oder setzen eine vor der Haft begonnene Ausbildung fort. Wird ein junger Gefangener vor Ausbildungsende entlassen, setzt er die Ausbildung bei Bedarf mit Unterstützung des Maßnahmeträgers außerhalb des Vollzuges fort. Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete junge Gefangene können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Junge Gefangene, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt.

Den jungen Inhaftierten wird durch die Erstausbildung im Vollzug ermöglicht, nach der Haftentlassung eine begonnene Ausbildung fortzusetzen oder entsprechende Voraussetzungen für die Integration auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten.

Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: mindestens 6 Gefangene

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme

- für den Ausbilder: 1 : 6
- für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen in der Regel: 1 : 24

2.1.3 Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Spremberg, Cottbus-Dissenchen und Wriezen.

2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen erwachsener Gefangener nach deren Haftentlassung

2.2.1 Zielgruppe:

Erwachsene Strafgefangene mit oder ohne berufliche Qualifikation.

2.2.2 Maßnahmebeschreibung:

Erwachsene Gefangene werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes weitergebildet oder umgeschult.

Die Weiterbildungsziele reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen über die Feststellung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen, die berufliche Grundqualifizierung zur Ausübung von Helfertätigkeiten in einem Berufsfeld, dem Erwerb von Teilqualifikationen wie z. B. Schweißerpässen, der Anpassungsqualifizierung an einen bereits erlernten Beruf oder einer über einen längeren Zeitraum ausgeübten Tätigkeit bis zur Vorbereitung auf eine externe Facharbeiter-/Gesellenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer im Rahmen einer Umschulung.

Teilnehmerzahl: Nach Absprache mit dem Ministerium der Justiz

2.2.3 Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen, Spremberg, Duben und Wulkow.

2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und sozialen Schlüsselqualifikationen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der beruflichen Vermittlungschancen von jungen und erwachsenen Gefangenen nach der Haftentlassung

2.3.1 „Arbeit und Qualifikation“ im Jugendvollzug:

2.3.1.1 Zielgruppe:

Junge männliche Gefangene, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an den Berufsvorbereitungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen können und die aufgrund von Leistungsdefiziten und Verhaltensproblematiken voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, sich nach der Entlassung erfolgreich in die Arbeitswelt zu integrieren.

2.3.1.2 Maßnahmebeschreibung:

Junge Gefangene erwerben praktische Fertigkeiten und sogenannte Schlüsselqualifikationen zur Bewältigung von Alltagssituationen und zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten praktische und theoretische Qualifikationsanteile auf zielgruppenorientiertem Niveau und sind für geeignete Gefangene berufsvorbereitend auf dem Niveau von Berufsvorbereitungskursen, die nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch der Bundesanstalt für Arbeit im Jugendvollzug durchgeführt werden.

Für junge Inhaftierte werden durch die qualifizierende Maßnahme Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung geschaffen. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag für ihre Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 12

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme

- für den Ausbilder: 1 : 12
- für den Sozialpädagogen oder Stützlehrer: 1 : 12

Abweichungen hiervon sind fachlich zu begründen.

2.3.1.3 Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen, Wulkow, Spremberg und Wriezen.

Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg (MdJ) möglich.

2.3.2 Kunst- oder Arbeitstherapeutisches Training zur Motivationsförderung und zum Abbau von Verhaltensauffälligkeiten bei jungen und erwachsenen Gefangenen, um sie in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während der Haft integrieren zu können.

2.3.2.1 Zielgruppe:

Junge und erwachsene Gefangene, die aufgrund von Persönlichkeitsproblematiken gehindert sind, sich erfolgreich in berufsqualifizierende Maßnahmen, die während der Haft zur Vorbereitung auf eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben nach der Entlassung angeboten werden, zu integrieren.

2.3.2.2 Maßnahmebeschreibung:

Junge und erwachsene Gefangene mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten werden im Rahmen von künstlerischem Gestalten oder durch arbeitstherapeutische Projekte befähigt, Probleme zu reflektieren und Verhaltensalternativen auszuprobieren. Das kunsttherapeutische Training bereitet auf die sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen vor oder wird flankierend eingesetzt.

Für junge und erwachsene Inhaftierte ist die Befähigung, an berufsqualifizierenden Maßnahmen teilzunehmen, nach der Haftentlassung eine wichtige Voraussetzung für die Integration in den Arbeitsmarkt.

Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: nach Absprache mit dem MdJ

Teilnehmerschlüssel pro Trainer: 1 : 6

Die Einrichtung solch einer Maßnahme orientiert am Bedarf einer jeweiligen Justizvollzugsanstalt und bedarf der Absprache mit dem MdJ.

2.3.3 Umgang mit dem Computer/Erwerb von Medienkompetenz zum Abbau von Benachteiligungen Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt

2.3.3.1 Zielgruppe:

Gefangene im Jugend- und Erwachsenenvollzug.

2.3.3.2 Maßnahmebeschreibung:

Junge und erwachsene Gefangene werden in speziellen Kursen oder in Verbindung mit sonstigen Bildungsveranstaltungen an das Medium Computer herangeführt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und ihre berufliche Ausgrenzung durch mangelnde Medienkompetenz zu vermeiden. Das Projekt kann anstaltsübergreifend durchgeführt werden und die Qualifizierung von Lehrern und Ausbildern einbeziehen.

Die Qualifizierung im Umgang mit neuen Medien verbessert die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung. Eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt ist ein signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit und damit ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung.

Die Einrichtung solch einer Maßnahme bedarf der Absprache mit dem MdJ.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 oder aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

4.3 Die geförderten Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Förderfähig sind:

- projektbezogene Personal- und Sachausgaben (Anschaffungswert bis zu 400 Euro netto)

- Ausgaben für die Vergütung der Teilnehmer (§ 44 des Strafvollzugsgesetzes, § 4 der Strafvollzugsvergütungsordnung)
- Ausgaben für den stundenanteiligen durchschnittlichen Tageshaftkostensatz eines Gefangenen.

5.5 Höhe der Zuwendung:

Der geförderte Stundensatz (ESF-Mittel) beträgt für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Integration durchschnittlich bis zu 4,35 Euro und für die Erstausbildung bis zu 5,11 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen bis zu höchstens 7,67 Euro möglich, wenn die Maßnahme aufgrund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmerzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt.

5.6 Gesamtfinanzierung:

Der ESF-Interventionshöchstsatz beträgt 70 Prozent. Für die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme sind daher nationale Mittel von mindestens 30 Prozent nachzuweisen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, durch welche nationalen Mittel die Gesamtfinanzierung sichergestellt wird. In Betracht kommen hier insbesondere Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (SAM, ABM). Das MdJ trägt zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch Zahlung der Vergütung an die Teilnehmer in Höhe der nach dem Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Ausbildungsbeihilfe (§ 44 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Strafvollzugsvergütungsordnung) beziehungsweise durch den stundenanteiligen durchschnittlichen Haftkostentagesatz eines Gefangenen bei. Die Vergütung wird den Teilnehmern direkt von der jeweiligen Justizvollzugsanstalt aus Kapitel 04 050 aus den Titeln der Gruppe 681 erstattet. Der Auszahlungsbetrag wird den Maßnahmeträgern monatlich mitgeteilt. Die Höhe des Haftkostentagesatzes beruht auf jährlichen Berechnungen der Justizbehörde. Sie wird dem Antragsteller mitgeteilt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006.

Für die Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 sind zusätzlich die durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmer und durch die Teilnehmer verschuldete Abbrüche in den jeweiligen Maßnahmen zu erheben. Für die Lehrausbildung nach der Nummer 2.1 sind die individuelle Teilnahmedauer, der Grund von vorzeitigem Abbruch und erfolgreiche Abschluss- oder Zwischenprüfungen teilnehmerbezogen zu erfassen. Bei Abbruch der Ausbildung aufgrund von Verlegung oder Entlassung des Gefangenen ist zu erfassen, ob eine Vermittlung in eine Anschlussmaßnahme erfolgt ist. Die erhobenen Angaben sind dem MdJ halbjährlich/Stichtag: 30. Juni und 31. Dezember zu übermitteln.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

308

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 6 vom 16. Februar 2005

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren:

Der Antrag ist schriftlich vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
bzw.
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
Tel.: (03 31) 60 02-2 00
Fax: (03 31) 60 02-4 00

mittels der von dort zu beziehenden Antragsformulare zu stellen.

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei der LASA einzureichen. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen übergibt die LASA dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Referat IV/5, zur fachlichen Stellungnahme. Liegen für ein und dasselbe Förderanliegen mehrere Förderanträge mit gleicher Zielstellung vor, obliegt die Auswahl des Maßnahmeträgers dem MdJ. Eine abschließende Bearbeitung des Förderantrages durch die LASA erfolgt erst nach Vorliegen der fachlichen Stellungnahme.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg - LASA Brandenburg GmbH.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Dauer der Förderung, Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).